

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wankendorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2 ,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wankendorf am 11. Mai 2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen, Flächen und Plätzen

- (1) Wer eine öffentliche Straße, Fläche oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Gleiches gilt für Pferdeführer und Pferdeführerinnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes Schl.-H. (StrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 5
2. die Säuberungspflicht nach § 3
3. die Wildkräuterbeseitigung nach § 4 Abs. 1
4. die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach § 4 Abs. 2

verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- bis 511,- € geahndet werden.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wankendorf, den 25. Mai 2009

AZ: 863-04/5-II-Kr/Ks

Gemeinde Wankendorf

(Silke Roßmann)
Bürgermeisterin